

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 15

Thema: Reform des Vormundschaftsrechts – Umsetzungsdefizite?

Leitung: *Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Werner Dürbeck, Frankfurt am Main*

Arbeitskreisergebnis

These 1: Die funktionelle Zuständigkeit im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sollte im Hinblick auf die Bedeutung der Grundrechte der Beteiligten an das Betreuungsrecht (§ 15 I Nr. 1 RPfLG) angepasst werden und eine richterliche Zuständigkeit für alle Entscheidungen zur Anordnung und Beendigung, Auswahl, Entlassung und Neubestellung von Vormündern und Pflegern vorsehen.

(a) Dafür: 16

(b) Dagegen: 3

(c) Enthaltungen: 4

These 2: Soweit die funktionelle Zuständigkeit für Vormundschafts- und Pflegschaftssachen entsprechend § 15 I Nr. 1 RPfLG auf den Richter übertragen werden sollte, ist dies auch für die den Entscheidungen zugrundeliegenden Sorgerechtsverfahren (insbesondere §§ 1674, 1789 II 3 BGB) vorzusehen.

(a) Dafür: 19

(b) Dagegen: 2

(c) Enthaltungen: 2

These 3: Es kann bislang noch nicht festgestellt werden, dass die Dominanz der Amtsvormundschaft in der Praxis durch die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Vormündern, Berufsvormündern und Vereinsvormündern in nennenswerter Weise reduziert werden konnte. Die derzeitigen Bemühungen sollten intensiviert werden.

(a) Dafür: 22

(b) Dagegen: 0

(c) Enthaltungen: 1

These 4: Die Unabhängigkeit der Amtsvormünder sollte perspektivisch dadurch sichergestellt werden, dass die Amtsvormundschaft aus der Organisationsform Jugendamt herausgelöst und als selbstständige Behörde geführt wird.

(a) Dafür: 23

(b) Dagegen: 0

(c) Enthaltungen: 0

These 5: Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG (FamRZ 2014, 208; 2024, 143) sollte in Verfahren nach § 1666 BGB in der Regel kein Gebrauch von der Möglichkeit der Anordnung eines vorläufigen Vormunds nach § 1781 BGB gemacht werden.

(a) Dafür: 9

(b) Dagegen: 5

(c) Enthaltungen: 6

These 6: Der zusätzliche Pfleger (§ 1776 BGB) sollte auch künftig lediglich bei der ehrenamtlichen Vormundschaft und nicht bei der Pflegschaft bestellt werden.

- (a) Dafür: 14
- (b) Dagegen: 1
- (c) Enthaltungen: 7

These 7: Eine Mitvormundschaft (§ 1775 BGB) sollte nicht nur für verheiratete Personen, sondern auch für verfestigte Lebensgemeinschaften iSd § 1766a BGB möglich sein.

- (a) Dafür: 14
- (b) Dagegen: 5
- (c) Enthaltungen: 1

These 8: Familiengerichte sollten darauf hinwirken, dass Jugendämter ihren Mitteilungspflichten nach §§ 53 II Nr. 2, 57 II 2 und 3 SGB VIII nachkommen.

- (a) Dafür: 18
- (b) Dagegen: 1
- (c) Enthaltungen: 1

These 9: § 57 II 1 SGB VIII sollte an Abs. 2 S. 2 angepasst werden und eine Mitteilung der Person des Bediensteten des Jugendamts nach seiner Bestellung vorsehen.

- (a) Dafür: 20
- (b) Dagegen: 0
- (c) Enthaltungen: 0

These 10: Videotelefonate bzw. sonstiger elektronischer Kontakt mit dem Mündel sind kein rechtlich zulässiges Surrogat für die in § 1790 III BGB iVm § 55 IV SGB VIII vorgesehenen persönlichen Monatskontakte und diese sollten stärker in der Aufsicht nach § 1802 BGB beanstandet werden. Familiengerichte sollten darauf hinwirken, dass Jugendämter ihren Mitteilungspflichten nach §§ 53 II Nr. 2, 57 II 2 und 3 SGB VIII nachkommen.

- (a) Dafür: 16
- (b) Dagegen: 0
- (c) Enthaltungen: 4

These 11: Zur Stärkung der Aufsicht über die Tätigkeit der Amtsvormünder und Amtspfleger jenseits der Möglichkeit der Entlassung wegen fehlender Alternativen sollte es durch Abschaffung des Verweises auf § 1862 III 3 BGB in § 1802 II 3 BGB ermöglicht werden, auch gegen das Jugendamt zur Durchsetzung seiner Pflichten gegenüber dem Mündel und dem Familiengericht Zwangsgeld festzusetzen.

- (a) Dafür: 9
- (b) Dagegen: 6
- (c) Enthaltungen: 3

These 12: Aufgrund in der Praxis erkennbarer defizitärer Kenntnisse von Richtern und Rechtspflegern im formellen und materiellen Recht der Vormundschaft und Pflegschaft sollte das Fortbildungsangebot der Länder im Hinblick auf § 23b III GVG gezielt ausgeweitet werden.

(a) Dafür: 18

(b) Dagegen: 0

(c) Enthaltungen: 0